

29. Mitteilungsblatt Nr. 35

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
29. Stück; Nr. 35

O r g a n i s a t i o n

35. Änderung des Organisationsplans der
Medizinischen Universität Wien

35. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert mit MBL 2015/2016, 8. Stück, Nr. 11, wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 20.6.2016 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG wie folgt geändert:

§ 4. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

§ 10. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien oder einer Klinischen Abteilung gemäß § 31 Abs. 4 UG ist vom Rektorat auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu bestellen (§ 32 Abs. 1 UG). Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich bzw. der betreffenden Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei UniversitätsprofessorInnen der Organisationseinheit mit ihrer Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem

Vorschlag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

Die Änderung des Organisationsplans tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2015/2016, 29. Stück, Nr. 35 in Kraft.

Markus Müller
Rektor

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.